

Die Regelungen der im Februar dieses Jahres in Kraft getretenen EU-Richtlinie zur Nachhaltigkeitsberichterstattung (Corporate Sustainability Reporting Directive – CSRD) sind ab dem Jahr 2024 in den EU-Mitgliedstaaten schrittweise umzusetzen und betreffen rd. 15 000 Unternehmen in Deutschland. Zudem, so eine PM der Wirtschaftsprüferkammer (WPK) vom 25.5.2023, werde die Mehrheit der bundesweit über 18 500 Unternehmen der öffentlichen Hand (davon rd. 16 000 auf kommunaler Ebene) über Verweisungen in Landesgesetzen, Satzungen oder Gesellschaftsverträgen unmittelbar oder mittelbar betroffen sein. Anlässlich eines Pressegesprächs der WPK am 25.5.2023 zu diesem Thema habe *Andreas Dörschell*, Präsident der WPK, erläutert: „Die CSRD sieht vor, dass grundsätzlich der Abschlussprüfer eines Unternehmens auch die Prüfung der Nachhaltigkeitsberichterstattung durchführen soll. Der Vorstand der WPK spricht sich dafür aus, dies eins zu eins in Deutschland umzusetzen. Nicht zielführend ist nach Ansicht des Vorstandes das in der CSRD auch vorgesehene Wahlrecht für die Mitgliedstaaten, optional andere Wirtschaftsprüfer mit der Prüfung zu betrauen sowie auf einer zweiten Stufe unabhängige Prüfungsdienstleister. Neben der Qualifikation als Prüfer – der Berufsstand prüft heute schon die Nachhaltigkeitsberichte der nach bisherigem Recht verpflichteten Unternehmen – spricht insbesondere die gebotene Konsistenz zwischen Finanz- und Nachhaltigkeitsberichterstattung dafür, den Abschlussprüfer mit dieser Aufgabe zu betrauen. Dies erfüllt die Erwartung der Berichtsadressaten und damit des Kapitalmarktes an eine konsistente, in sich stimmige Gesamtberichterstattung. Der Abschlussprüfer erteilt hierzu seinen Bestätigungsvermerk zu Abschluss und Lagebericht einschließlich Nachhaltigkeitsbericht. Die Nichtausübung des Wahlrechts ist nicht mittelstandsfeindlich. Es ist nicht zu erwarten, dass hieraus eine Konzentration des Prüfermarkts resultiert. Die Abschlüsse der in Deutschland zukünftig in der Nachhaltigkeitsberichterstattung prüfungspflichtigen Unternehmen werden von der gesamten Breite des mittelständisch geprägten Wirtschaftsprüferberufs geprüft. Es ist davon auszugehen, dass der bestehende Abschlussprüfer der erste Ansprechpartner dieser Unternehmen auch für die Nachhaltigkeitsprüfung sein wird.“



*Gabriele Bourgon*,  
Ressortleiterin  
Bilanzrecht und  
Betriebswirtschaft

## Rechnungslegung

### IASB: Änderungen an IAS 7 und IFRS 7

-tb- Der International Accounting Standards Board (IASB) hat neue Vorschriften zur Behandlung von Lieferantenfinanzierungsverträgen in der Rechnungslegung veröffentlicht. Diese beinhalten Änderungen an IAS 7 „Kapitalflussrechnung“ und IFRS 7 „Finanzinstrumente“. Die PM ist unter <https://www.ifrs.org> abrufbar.

➔ Weitere Informationen dazu finden Sie auch unter [www.drsc.de](http://www.drsc.de).

### IASB: Konsultation zum Post-Implementation Review von IFRS 9 (Teil 2: Wertminderung)

Der IASB hat am 30.5.2023 im Rahmen des Post-Implementation Review (PIR) von IFRS 9 – Teil 2: Wertminderung – ein unter [www.ifrs.org](http://www.ifrs.org) abrufbares Konsultationsdokument (sog. Request for Information) publiziert. Damit wird die zweite Phase dieses PIR gestartet und nunmehr die Öffentlichkeit einbezogen. Bereits im Vorfeld hatte der IASB – als Phase 1 – einen Outreach bzw. Research zur Themenfindung vorgenommen, bei dem primär die Gremien der IFRS-Stiftung eingebunden wurden. Diese Themen sind der Ausgangspunkt für die nun laufende Konsultation. Dieser PIR zu IFRS 9 umfasst grundsätzlich nur Themen/Fragen des Regelungsbereichs Wertminderung von Finanzinstrumenten. Die zur Diskussion gestellten Aspekte sind folgende:

- allgemeines Modell zur Erfassung erwarteter Kreditausfälle;
- Bestimmung einer signifikanten Erhöhung des Kreditrisikos;
- Ermittlung erwarteter Kreditausfälle;
- vereinfachtes Modell für Forderungen aus Lieferungen/Leistungen; Vertragsvermögenswerte und Leasingforderungen;

- erworbene oder herausgegebene wertgeminderte finanzielle Vermögenswerte;
- Anwendung der IFRS 9-Wertminderungsvorschriften gemeinsam mit anderen Regelungen;
- Übergang;
- Angaben zu Kreditrisiken;
- Sonstiges.

Weitere Regelungsbereiche von IFRS 9 waren oder sind Gegenstand von gesonderten PIR. Zum einen wurde bereits 2021 ein PIR zu IFRS 9 (Teil 1: Kategorisierung und Bewertung) gestartet, der Ende 2022 beendet wurde. Zum anderen soll voraussichtlich 2024 ein weiterer PIR zu IFRS 9 (Teil 3: Hedge Accounting) folgen. Rückmeldungen zum jetzigen PIR erbittet der IASB bis 27.9.2023. Weitere Informationen zu diesem PIR und dessen Hintergründe finden Sie auf der zugehörigen DRSC-Projektseite. ([www.drsc.de](http://www.drsc.de))

### IPSASB: Messungen verschiedener Bilanzposten

-tb- Der International Public Sector Accounting Standards Board (IPSASB) hat Änderungen an IPSAS 45 „Sachanlagen“, IPSAS 46 „Messungen“ sowie Kapitel 7 seines Rahmenkonzepts „Vermögensgegenstände und Schulden in Finanzabschlüssen“ veröffentlicht. Damit soll eine genauere Anleitung zu konzeptionellen Anforderungen an die Messungen in der Rechnungslegung gegeben werden. Die PM ist unter <https://www.ipsasb.org> abrufbar.

### DRSC: Bericht über die 17. Sitzung des FA Finanzberichterstattung am 16.5.2023

Zu Beginn der Sitzung setzte der Fachausschuss (FA) Finanzberichterstattung (FB) des Deutschen Rechnungslegungs Standards Committee (DRSC) die Diskussion des *IASB ED/2023/2 „Amendments*

*to the Classification and Measurement of Financial Instruments – Proposed amendments to IFRS 9 and IFRS 7“* fort. Zunächst wurden die beiden bereits zuvor erörterten IASB-Änderungsvorschläge unter Berücksichtigung der Erkenntnisse aus der DRSC-AG „Finanzinstrumente“ vertieft. Der FA FB hat daraufhin überwiegend bisherige Feststellungen bekräftigt und einzelne Aussagen ergänzt. Anschließend hat der FA FB die übrigen IASB-Änderungsvorschläge erstmals besprochen und zahlreiche Anmerkungen gemacht. Diese sollen als nächstes nun durch die AG erörtert und vertieft werden.

Darüber hinaus erörterte der FA FB die in den Stellungnahmen und Fachbeiträgen vorgebrachten Anmerkungen zum Entwurf des Deutschen Rechnungslegungs Änderungsstandard Nr. 13 (E-DRÄS 13) zur Änderung des DRS 20 „Konzernlagebericht“ und DRS 21 „Kapitalflussrechnung“. In Reaktion auf die Rückmeldungen beschloss der FA FB Änderungen gegenüber dem Entwurf insb. in Bezug auf die Regelungen zum Cash-Pooling sowie die in E-DRÄS 13 vorgeschlagenen Vorschriften für Konglomerate (DRS 20 Anlage 1, einführer Text, zweiter Absatz, und Anlage 2, einführer Text, dritter Absatz) vorzunehmen. Die Finalisierung des DRÄS 13 soll in der nächsten FA-Sitzung im Juni 2023 erfolgen.

(PM DRSC vom 30.5.2023)

### DRSC: Bericht über die 17. Sitzung des FA Nachhaltigkeitsberichterstattung am 22.5.2023

Zu Beginn erhielt der FA Nachhaltigkeitsberichterstattung (NB) einen Überblick über das ISSB-Konsultationsdokument ISSB/ED/2023/1 „Methodology for Enhancing the International Applica-